



Z. PR

<[CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD](mailto:CH-6061.Sarnen.St.Antonistrasse.4.FD)

Elektronisch an:  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Sarnen, 26. Juni 2019

**Vernehmlassung: Änderung der Eigenmittelverordnung (Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute, Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften, TBTF-Banken)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum obengenannten Geschäft und äussern uns wie folgt dazu:

Art. 47b Abs. 1 Bst a: Die Limiten betreffend Leverage Ratio sind vor allem für Kategorie-4-Banken als zu hoch anzusehen. Gesetzlich gefordert sind 3%. Banken der Kategorie 4 und 5 (ca. 88% aller Banken in der Schweiz) sind weder systemrelevant noch haben sie in der Regel komplexe Geschäftsmodelle. Sie machen rund 10% der gesamten Bilanzsumme aller Banken in der Schweiz aus. Es ist nicht verständlich, weshalb Banken mit einer vereinfachten Leverage Ratio von 8% bzw. 9% sicherer sein sollen als solche mit beispielsweise 7% bzw. 8%. Die Komplexität des Geschäftsmodells und deren Umsetzung (Führung durch Bankrat und Geschäftsleitung) ist viel massgebender für die Sicherheit einer Bank.

Je höher die von der SNB bzw. vom SIF geforderten Limiten für die Leverage Ratios der Kat.-4 und 5-Banken sind, umso weniger Institute können von den in Art. 47a definierten Vereinfachungen profitieren, was nicht dem Grundgedanken der FINMA, welche 8% für alle Kat.-4 und 5-Banken fordert, entspricht.

Art. 47b Abs. 1 Bst b: Die Berechnung der Liquiditätsquote entspricht bereits heute einer starken Stresssituation. Mit der geforderten hohen Liquiditätsquote würde diese noch einmal verstärkt, was zu einer Überversorgung mit Liquidität führt. Eine tiefere Limite, z.B. von 110%, würde dem Sicherheitsanspruch durchaus auch genügen. Da die FINMA die Teilnahme am Kleinbankenregime bewilligen muss, hat sie die Möglichkeit Banken auszuschliessen, bei denen Sicherheitsbedenken seitens der

Aufsichtsbehörden bestehen. Somit wären die tieferen Limiten nicht einfach ein Freipass für die Kat.-4 und 5-Banken. Mehrere Banken könnten zusätzlich am Kleinbankenregime teilnehmen.

Art. 148k: Sollte die Leverage Ratio für Banken der Kategorie 4 auf 9% festgelegt werden, so sollte eine Übergangszeit von mindestens 5 Jahren gewährt werden, in denen die Banken allfälliges Eigenkapital aufbauen können, d.h. Art. 148k Bst b sollte auf den 1. Januar 2025 gesetzt werden. Dadurch könnten auch einige Banken der Kategorie 4 mindestens während den nächsten fünf Jahre am Kleinbankenregime teilnehmen.

Art. 148m: dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen. Im Gegenzug soll die Selbstregulierung der Bankiervereinigung angepasst werden. Diese ist im Markt wirkungsvoller, da sie direkt mehr hartes Eigenkapital fordert. Der Artikel 148m führt zwar indirekt zu höheren Zinskosten für die Investoren, was aber bei den heutigen tiefen Zinsen fast wirkungslos verpufft, denn ob die Rendite z.B. 3.5% oder 3.3% beträgt, wird in den meisten Fällen keine entscheidende Relevanz haben.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Maya Büchi-Kaiser  
Regierungsrätin